

SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440,
(GBGO-Novelle 2012)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ
13. Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission
17. ARGE Stadtamtsdirektoren
18. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der NÖ Gleichbehandlungskommission und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich und von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde bekannt gegeben, dass gegen die beabsichtigte Novelle keine Bedenken bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen:
--

NÖ Gleichbehandlungskommission:

In Gesetzesentwürfen werden regelmäßig Aussagen über die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses getroffen; so auch in den oben angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetzen. Die Erläuterungen zu den obigen Gesetzes-Entwürfen enthalten hingegen keinen Hinweis darauf, dass Überlegungen zu möglichen unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete und Überlegungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern angestellt worden wären.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Bei legislativen Werken ist es somit wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer, auf weibliche und männliche Bedienstete zu erkennen und sichtbar zu machen.

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Musikschullehrer).

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt.

Ebenso begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte. Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzen die NÖ Gemeinden als Dienstgeberinnen ihren bisherigen Weg fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter führt allerdings zu einer nachfolgenden Aliquotierung der Sonderzahlung und verschärft daher die durch die Geburt eines Kindes ohnehin finanziell angespannte Situation.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher folgendes angeregt:

- o Bei Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts für DienstnehmerInnen von Gemeinden mögen die Überlegungen zu eventuell unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete in den Erläuterungen dargelegt werden.
- o Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.
- o Es wird eine Überprüfung angeregt, inwieweit die finanzielle Situation von Jungfamilien bei Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter verbessert werden kann (z.B. durch Entfall der Aliquotierung von Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung).

Anmerkung:

Eine sprachliche Gleichbehandlung wäre nur dann möglich und sinnvoll, wenn die gesamte Rechtsvorschrift neu erlassen wird. Die Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf die Geschlechter konnte aus Zeitgründen nicht geprüft und dargestellt werden.

Zum Gesetzesentwurf im Besonderen:

Zu Z 1 und 2 (§ 13 Abs. 1, 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Wie in den Erläuterungen angeführt erfolgt die Änderung auf Grund des Urteiles Hütter des EuGH. Wir sind uns dessen bewusst, dass die vorgeschlagene Änderung der Bundes- bzw. Landesregelung nachgebildet wurde, vertreten jedoch die

Meinung, dass das Gesetz in der vorgeschlagenen Form weiterhin eine Diskriminierung auf Grund des Alters im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

Z.3 - § 4 Abs.2: Jetzt werden alle sonstige Zeiten die zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Tag des Dienstantrittes liegen zur Hälfte angerechnet soweit sie drei Jahre nicht übersteigen. Im vorgeschlagenen Text entfällt diese Halbanrechnung. Dadurch ergibt sich, dass bei der Stichtagsberechnung für Personen, die das 18. Lebensjahr bei Aufnahme bereits überschritten, eine Verschlechterung in der Einstufung eintritt, sofern nicht § 4 Abs.,2 Z.3 lit.a (neu) zur Anwendung gelangt. Es ist daher sicherzustellen, dass sonstige Zeiten nach § 4 Abs.2 Z.3 lit.b zumindest bis zu 4 ½ Jahren zur Gänze zu berücksichtigen sind.

Anmerkung:

Diese Umsetzung wurde in der Verhandlung am 17.11.2011 besprochen. Dem Protokoll dieser Verhandlung, welches auch allen Verhandlungspartnern zugegangen ist, ist zu entnehmen:

„Der Landtag hat für Landesbedienstete eine Veränderung der Stichtagsermittlung in Hinblick auf das EuGH-Judikat beschlossen. Diese Änderungen sind bereits verlautbart (vgl. DPL 1972) und haben Signalwirkung was die Umsetzung auf Gemeindeebene betrifft. Die Verhandlungspartner kommen überein, dass die Umsetzung nach Vorbild der Landesregelung (Stichtag, Antragsrecht, Jubiläumsbelohnung, Urlaub) vorgenommen werden soll.“

Zumindest zum Zeitpunkt der Verhandlungen bestand zu den vorgesehenen Änderungen Zustimmung aller Verhandlungspartner.